

Kindes auf zivilrechtlicher Grundlage an einem abgetrennten Wohnbereich vereinbaren, kann eine Räumung auch gerichtlich geltend gemacht werden. Der Erfolg der Klage hängt vom Nachweis einer begründeten Aufkündigung der familiären Haushaltsgemeinschaft mit dem verklagten Kind ab. Dabei sind entsprechend der Wohnraumsituation im Territorium strenge Maßstäbe anzulegen, um willkürlich provozierte Ansprüche auf zusätzlichen Wohnraum auszuschließen. Deshalb sind auch Möglichkeiten zur Beendigung des Streits durch die wirtschaftliche Trennung innerhalb der vorhandenen Räume und deren Aufteilung in getrennte Wohnbereiche mit zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen der Beteiligten vorzuziehen.

Die Realisierung eines Räumungsurteils setzt die Zuweisung von Ersatzwohnraum voraus (§ 123 Abs. 3 ZGB, § 128 Abs. 2 ZPO). Anschließend kann u. U. die elterliche Wohnung als unterbelegt erfaßt und ein Tausch angeordnet werden. Diese mögliche Konsequenz ist eine gewisse Sicherheit gegen leichtfertige Räumungsansprüche, die ohnehin eine Ausnahmeerscheinung darstellen werden, weil im allgemeinen Einvernehmen zwischen Familienangehörigen zu erzielen sein dürfte und auch im Streitfall die freiwillige Trennung des Haushalts von Eltern und Kind innerhalb der Wohnung die Regel sein wird.

Familienbedingte Veränderungen der Wohnungsmietrechtsverhältnisse

Im Interesse einer rationellen Verteilung des vorhandenen Wohnraumfonds zwingt die Veränderung der Familienstruktur zur Umverteilung von Wohnraum. Deshalb ist der Wohnungstausch im gesellschaftlichen Interesse zu fördern. Das ist aber deshalb kompliziert, weil die Bindung der Familien an ihre Wohnung wächst. Angesichts der sozialen Sicherheit in der sozialistischen Gesellschaft, des umfassenden Kündigungsschutzes und des ständig wachsenden sozialistischen Eigentums an den Wohngebäuden wird die gemietete Wohnung stärker als je zuvor als eigene empfunden, nicht als (zeitweilig) überlassener Teil fremden Eigentums.

Im Bereich des sozialistischen Eigentums ist Wohnungsmiete die Übertragung bestimmter Fonds zur eigenverantwortlichen Dauernutzung (vgl. § 21 ZGB). Daß dies den Bürgern bewußt ist, zeigt sich z. B. in oft erheblichen Aufwendungen für die Ausstattung, die Mo-

dernisierung und die bedürfnisgerechte, dem individuellen Geschmack entsprechende Einrichtung der Wohnungen. Es wird mit der Vorstellung investiert, die erbrachten hohen Leistungen durch eigenes Abwohnen auf lange Dauer amortisieren zu können. Deshalb hängen die Bürger sehr stark an ihren Wohnungen, verlassen sie nur, wenn das unbedingt sein muß oder wenn sie sich räumlich wesentlich verbessern können.

Anknüpfend an diese den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Einstellung der Bürger sollte deshalb in geeigneten Fällen die Übertragung der Nutzungsrechte an einer Wohnung auf die eigenen Kinder und deren Familien möglich sein, wenn das mit den örtlichen Wohnraumverteilungsplänen in Einklang gebracht werden kann. So könnte man, sobald die erwachsenen Kinder eine eigene Familie gegründet haben, ihren Eintritt in das Recht an der (größeren) elterlichen Wohnung vereinbaren und den Eltern andere kleinere Wohnungen zuweisen, wenn der Wohnraumbedarf der jungen Familie steigende, der der älteren Familie fallende Tendenz hat. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß die Tauschbereitschaft der Eltern größer ist, wenn sie wissen, daß sie damit ihren Kindern helfen. Dadurch würden größere Wohnungen viel früher frei, als das gegenwärtig noch der Fall ist.

Der Eintritt der Kinder in das elterliche Wohnungsmietverhältnis ist in anderen sozialistischen Ländern, so z. B. in der Ungarischen Volksrepublik, im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Bei uns könnte es — durch die Organe der Wohnraumlenkung gefördert — vertraglich mit den Betrieben der Wohnungswirtschaft und anderen Vermietern vereinbart werden. Eine sinnvolle Variabilität in der Anpassung der Wohnungsmietverhältnisse an veränderte familiäre Situationen durch Ausnutzung aller Rechtsformen sollte Bestandteil der Wohnungspolitik sein, um den Wohnraumfonds den Familienbedürfnissen entsprechend optimal zu nutzen. Das Recht der Familienangehörigen, nach dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis einzutreten (§ 125 ZGB), bzw. die entsprechenden Regelungen über die Nachfolge in die genossenschaftliche Mitgliedschaft (vgl. Ziff. VII 9 bis 12 AWG-MSt) verfolgen den gleichen Zweck. Die wohnungsrechtlichen Beziehungen müssen mit den Veränderungen der Familie in Übereinstimmung gebracht werden, damit das Recht die Einheit von Wohnungs- und Familienpolitik verwirklichen hilft und auch so zur Erfüllung der Hauptaufgabe beiträgt.

Zur Diskussion

Dr. DIETER PETZOLD und Dozent HELMUT SCHMIDT, Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin

Die Rücknahme des Strafantrags und ihre strafprozessualen Konsequenzen

W. Rößger/J. Troch vertreten in NJ 1976 S. 492 die Auffassung, eine Rücknahme des Strafantrags gemäß § 2 Abs. 3 StGB sei nur bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung erster Instanz — also bis zum Beginn des Verlesens des Urteils durch den Richter — zulässig. Wollte man dieser dem StGB-Lehrkommentar und anderen Veröffentlichungen/1/ sowie der gegenwärtigen Praxis entgegengesetzten Auffassung folgen, so hätte das erhebliche Auswirkungen auf die Handhabung des Antragsrechts.

1/ Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 6 zu § 2 (Bd. I, S. 75); H. Schmidt, „Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, NJ 1968 S. 493 ff.; H. Luther und J. Schlegel, „Zur Belehrung des Geschädigten über die Notwendigkeit des Antrags auf Strafverfolgung“, NJ 1973 S. 324 f.

Rößger/Troch entwickeln ihre Auffassung anhand eines Falles, in dem das Verfahren nach der Verurteilung des Angeklagten infolge der Rücknahme des Strafantrags während der Rechtsmittelfrist vom Kreisgericht eingestellt und die dagegen vom Staatsanwalt eingelegte Beschwerde vom Bezirksgericht zurückgewiesen wurde. Dabei behandeln die Verfasser zwei Problemkreise, die sie teilweise aber unzulässig miteinander verbinden und daraus dann Schlußfolgerungen ziehen, nämlich

1. die materiellrechtliche Frage nach dem Endzeitpunkt einer möglichen Antragsrücknahme und
2. die strafprozessuale Frage nach der richtigen Arbeitsweise der Gerichte und Staatsanwälte.